

Rechtsmeldung | Mexiko | Gesellschaftsrecht, übergreifend

Mexiko - Gründung einer Einpersonengesellschaft bald möglich / Vereinfachter Gründungsprozess

Von Corinna Päßgen

13.09.2016

(GTAI) – Ab dem 15.9.16 ist in Mexiko die Gründung einer sogenannten vereinfachten Aktiengesellschaft (*Sociedad por Acciones Simplificada, S.A.S.*) möglich. Dafür wurde das Allgemeine Gesetz über Handelsgesellschaften (*Ley General de las Sociedades Mercantiles*) entsprechend reformiert. Durch die neue Unternehmensform sollen vor allem Klein- und Kleinunternehmen gefördert werden.

Die S.A.S. kann durch eine oder mehrere natürliche Personen gegründet werden, vormals waren bei einer Gesellschaftsgründung mindestens zwei Personen erforderlich. Die S.A.S. wird durch Gesellschaftsvertrag und Eintragung ins Handelsregister errichtet. Neu ist dabei die Möglichkeit, die S.A.S. online über ein Online-System (*tuempresa*) des Wirtschaftsministeriums zu gründen. Dabei werden verschiedene Modelle für eine Satzung online zur Verfügung gestellt, die notwendigen Inhalte werden durch Art. 264 Gesetz über Handelsgesellschaften bestimmt.




Um den Gründungsprozess online durchführen zu können, muss jeder Aktionär über eine qualifizierte elektronische Signatur (*e.firma*) verfügen. Für die Beantragung der elektronischen Signatur ist die Registrierung bei der Steuerbehörde und gegebenenfalls bei der Einwanderungsbehörde erforderlich.

Nach Aufsetzen des Gesellschaftsvertrages und Unterzeichnung mit der elektronischen Signatur wird der Gesellschaftsvertrag vom Wirtschaftsministerium geprüft und weiter an das Handelsregister geleitet. Eine notarielle Beurkundung der Gründung ist demnach nicht erforderlich, was auf große Kritik des Nationalkollegiums der mexikanischen Notariate (*Colegio Nacional del Notariado Mexicano*) stößt.

Die Haftung beschränkt sich dabei auf die Höhe der Einlagen des Aktionärs beziehungsweise der Aktionäre. Es existiert eine jährliche Einkommenshöchstgrenze von 5 Mio. mexikanischen Pesos. Bei Überschreitung muss die S.A.S. in eine andere Gesellschaftsform umgewandelt werden (Art. 260 Gesetz über Handelsgesellschaften), wobei dann eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.

Die Reform des Gesetzes über Handelsgesellschaften wurde am 9.2.16 verabschiedet und am 14.3.16 im Amtsblatt „Diario Oficial“ veröffentlicht.

Zum Thema:

- [Allgemeines Gesetz über Handelsgesellschaften \(Ley General de las Sociedades Mercantiles\)](#) 
- [Online Portal tuempresa](#) 
- [Informationen zur e.firma \(Steuerbehörde\)](#) 

MEXIKO - GRÜNDUNG EINER EINPERSONENGESELLSCHAFT BALD MÖGLICH / VEREINFACHTER GRÜNDUNGSPROZESS

Mehr zu:

Mexiko
Gesellschaftsrecht, übergreifend / Aktiengesellschaftsrecht
Recht

Kontakt

Jan Sebisch

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 353

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.